



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Wirtschaft SECO**  
Schweizerische Akkreditierungsstelle SASSchweizerische  
Akkreditierungsstelle SAS

---

# Regeln für die Beurteilung von normativen Grundlagen zur Konformitätsbewertung von Produkten inkl. Dienstleistungen durch akkre- ditierte Zertifizierungsstellen

---

Dokument Nr. 523.dw

Ausgabe Februar 2013, Rev. 02

## INHALTSVERZEICHNIS

Präambel .....	3
1. Ziel und Zweck .....	5
2. Definitionen und Begriffe .....	6
3. Anforderungen an das System innerhalb eines Produktkennzeichnungsprogramms (PKP) .....	7
3.1 Allgemeines .....	7
3.2 Inhaber des Konformitätszeichens .....	7
3.3 Anforderungen an die Produkte und Produktionsverfahren .....	8
3.4 Zertifizierungseinheit .....	9
3.5 Zertifizierungsstelle .....	9
3.6 Zertifizierung .....	9
3.7 Konformitätszeichen .....	9
3.8 Dokumentation .....	10
3.9 Benutzungsberechtigte Betriebe .....	10
Liste aller zitierten Normen und gesetzlichen Grundlagen .....	10
Beilage .....	10

## Präambel

Mit der Kennzeichnung von Produkten und Dienstleistungen mittels eines Konformitätszeichens (Labels) wird kommuniziert, dass ein Produkt oder eine Dienstleistung definierte Anforderungen erfüllt. Die Konformitätsbewertung findet im Rahmen einer Produktezertifizierung statt. Die Konformitätsbewertung wird durch Zertifizierungsstellen durchgeführt. An die Zertifizierungsstellen werden hohe Anforderungen gestellt. Vertrauenswürdigkeit einer Zertifizierungsstelle liegt dann vor, wenn sie durch die nationale Akkreditierungsstelle akkreditiert ist.

Akkreditierung ist das international anerkannte Mittel zur Bildung von Vertrauen in die Konformitätsbewertung. Die Akkreditierung von Laboratorien, Inspektions- und Zertifizierungsstellen basiert in der Schweiz formal auf der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung (SR 946.512), inhaltlich auf den im Anhang dieser Verordnung genannten Normen ISO/IEC 17030 und EN 45011.

Mit der Akkreditierung einer Zertifizierungsstelle wird bestätigt, dass sie für die Tätigkeit, für die sie akkreditiert ist, über die erforderliche Kompetenz verfügt. Unter Kompetenz werden sowohl die Fachkompetenz, wie auch die organisatorische Kompetenz verstanden.

Die Anforderungen an Zertifizierungsstellen sind insbesondere in der ISO/IEC 17030 und der EN45011 festgelegt. Wenn eine Zertifizierungsstelle eine Konformitätsbewertung für ein Produkt/eine Dienstleistung durchführen will, muss sie auf eine normative Grundlage abstützen können. Bei Managementsystemen bildet häufig eine ISO-Norm (z.B. ISO 9001) oder eine andere international anerkannte Regelung die normative Grundlage für die Zertifizierung. Bei der Zertifizierung und der Kennzeichnung von Produkten ist die Situation etwas komplexer.

Im Falle von Konformitätszeichen mit Zertifizierung muss der Inhaber des Konformitätszeichens sein **System** (mit dem organisatorischen Rahmen und der Vorgehensweise für die Erlangung der Rechts zur Benutzung des Konformitätszeichens) selber festlegen. Die normativen Grundlagen, die beim Aufbau eines Systems zu beachten sind, finden sich in Dokumenten der ISO, der CEN und des IAF sowie in Richtlinien der nationalen Akkreditierungsstellen.

Das System, das der Inhaber des Konformitätszeichens geschaffen hat, ist **normative Grundlage** für die Zertifizierung des Produktes/der Dienstleistung.

Neben der Festlegung des Systems ist es Aufgabe des Inhabers des Konformitätszeichens, die **Anforderungen an das Produkte/die Dienstleistung** zu definieren. Hier ist er frei, zu entscheiden, welche Anforderungen er stellen will. Dazu braucht er keine normative Grundlage.

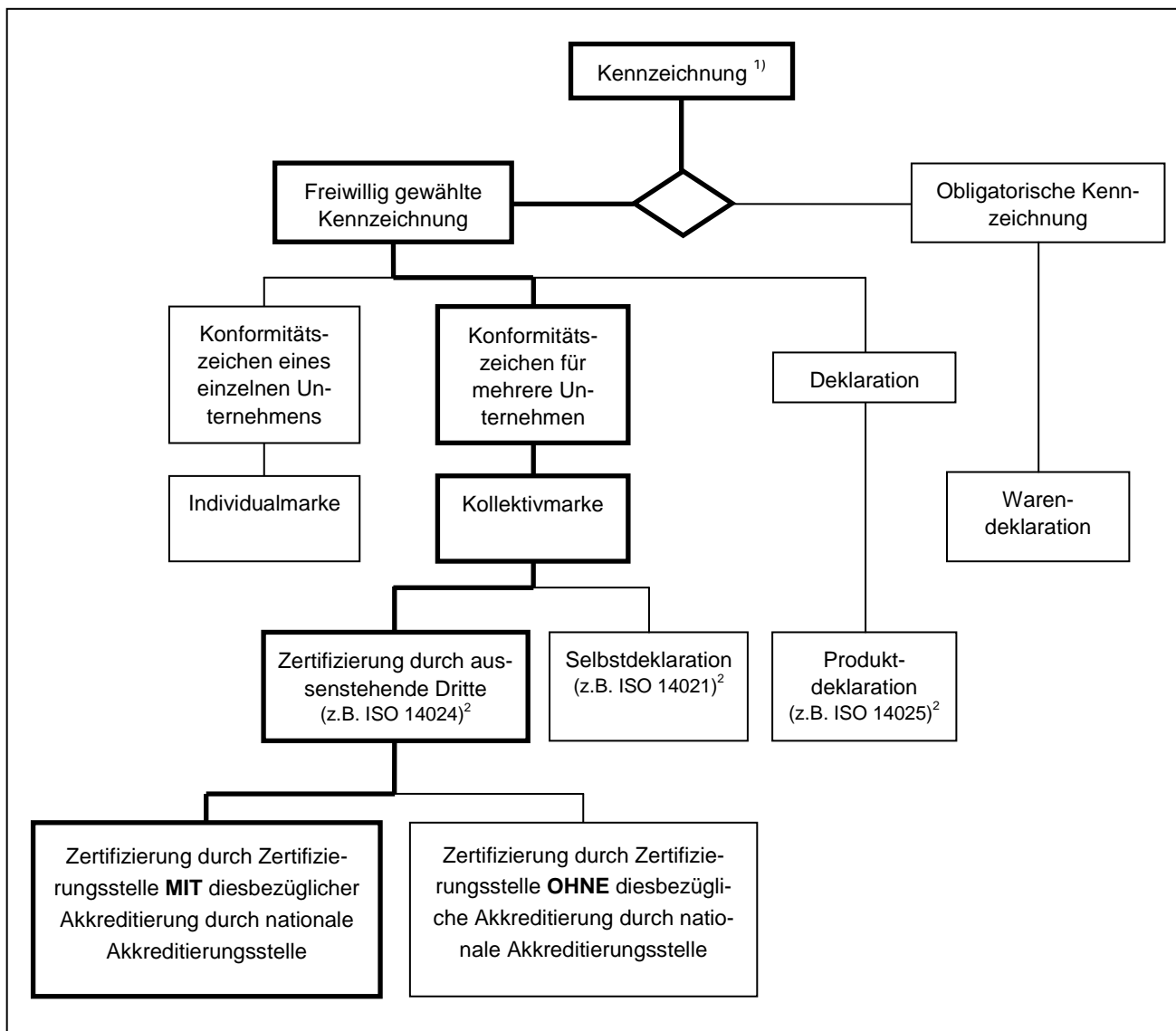
Das Dokument des Inhabers des Konformitätszeichens, das einerseits das System definiert und andererseits die Anforderungen an das Produkte/die Dienstleistung enthält, wird als **Produktkennzeichnungsprogramm (PKP)** bezeichnet. Wenn das PKP als normative Grundlage für Zertifizierungen nachweislich mit normativen Grundlagen (der ISO, der CEN, usw.) übereinstimmt, ist dieses akkreditierungstauglich und verdient hohe Glaubwürdigkeit.

Mit den vorliegenden Regeln wird beurteilbar, ob ein von einem Konformitätszeicheninhaber aufgebautes PKP den international vorgegebenen normativen Grundlagen entspricht.

Fig. 1 zeigt eine Übersicht über die Möglichkeiten zur Kennzeichnung von Produkten/Dienstleistungen. Hervorgehoben ist der „Pfad“ hinunter zur Zertifizierung und Kennzeichnung von Produkten/Dienstleistungen gemäss internationalen Vorgaben. Die vorliegenden Regeln befassen sich demnach ausschliesslich mit normativen Grundlagen für Konformitätszeichen (vgl. dazu unter Kapitel 2 "Definitionen und Begriffe") und gilt nicht für Individualmarken.

Das vorliegende Dokument wiederholt nicht die Anforderungen an die Kompetenz der Zertifizierungsstellen und an die Akkreditierungsstelle sowie an Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren. Diese Anforderungen werden, basierend auf internationalen Normen der ISO CASCO und normativen Grundlagen des International Accreditation Forum (IAF) sowie der European Co-operation for Accreditation (EA) separat geregelt.

Fig. 1: Möglichkeiten zur Kennzeichnung von Produkten/Dienstleistungen



1) englisch "labelling"

2) Die Systemelemente, die in diesen Normen definiert sind, gelten grundsätzlich für alle Produktkennzeichnungen und sind von den entsprechenden Programmen einzuhalten. Der Unterschied zwischen Umwelt-, Sozial- oder Nachhaltigkeitskennzeichnungsprogrammen kommt bei den Anforderungen an die Produkte und die Produktionsprozesse zum Ausdruck.

Das vorliegende Dokument wurde durch die SAS unter Einbezug der eidgenössischen Akkreditierungskommission und des Sektorkomitees Zertifizierung erarbeitet.

## 1. Ziel und Zweck

Produktkennzeichnungsprogramme (PKP's) werden durch den Konformitätszeicheninhaber erstellt. Dabei muss er international gültige Normen und ihre Weiterentwicklung berücksichtigen.

Die Beurteilung, ob die Anforderungen an das Produkt/die Dienstleistung, bedürfnisgerecht, sinnvoll und zweckentsprechend sind, ist grundsätzlich nicht die Aufgabe der Schweizerischen Akkreditierungsstelle SAS; doch werden mit der Akkreditierung einer Zertifizierungsstelle für Produkte in einem gewissen Sinne auch die Grundlagen als Basis für die Zertifizierung validiert (das heisst, für einen bestimmten Zweck als geeignet erklärt).

Um die Vertrauenswürdigkeit von Zertifikaten, welche durch akkreditierte Zertifizierungsstellen ausgestellt werden, hoch zu halten, werden nachfolgend wichtige **Mindestanforderungen** an das System, als Bestandteil des Produktkennzeichnungsprogramms (PKP) dargestellt.

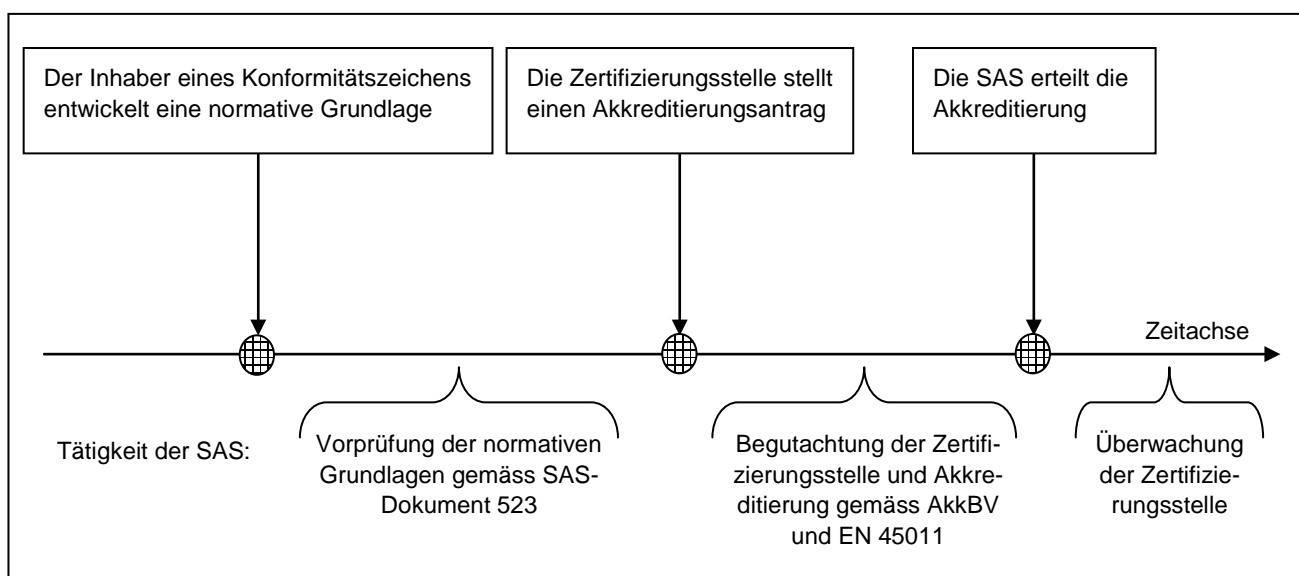
Das vorliegende Dokument soll einerseits der SAS zur Beurteilung dieser Mindestanforderungen dienen, auf Grund derer akkreditierte Zertifizierungsstellen Konformitätszertifikate ausstellen und damit das Anbringen von Konformitätszeichen auf den Produkten ermöglichen. Die Entwicklung solcher Systeme wird damit unter der Akkreditierung möglich, soweit die in diesem Dokument festgelegten Grundsätze berücksichtigt werden. Der Einfachheit halber wird nachfolgend ausschliesslich von Produktezertifizierung gesprochen, darin eingeschlossen ist aber immer auch die Zertifizierung von Dienstleistungen.

Die Prüfung der Akkreditierungstauglichkeit soll **vor** einer ersten Zertifizierung durch eine Zertifizierungsstelle erfolgen, um eine klare und transparente Ausgangsbasis für alle interessierten Zertifizierungsstellen zu schaffen (Fig. 2).

Andererseits dienen diese Regeln potenziellen Inhabern von Konformitätszeichen (Labels), die ein Produktkennzeichnungsprogramm erarbeiten, in einer Selbstbeurteilung zu prüfen, ob dieses den Anforderungen gemäss diesen Regeln entspricht, oder noch Korrekturen vorzunehmen sind.

Die für die Vorprüfung einer normativen Grundlage anfallenden Kosten stellt die Schweizerische Akkreditierungsstelle SAS in der Regel dem Inhaber der normativen Grundlage in Rechnung.

**Fig. 2 Vorprüfung und Begutachtung**



## 2. Definitionen und Begriffe

Es gelten grundsätzlich die Definitionen der Normen ISO/IEC 17030 und ISO 14024.

Im Weiteren werden die folgenden Begriffe verwendet:

<b>Individualmarke</b>	Kennzeichen (in der Regel) eines Herstellers eines Produktes
<b>Interessierte Partei/Kreis</b>	<p>Person, Stelle, Gruppen oder Parteien, die an der Erstellung und Anwendung eines Konformitätszeichens interessiert oder davon betroffen sind.</p> <p>ANMERKUNG: Als interessierte Kreise können ohne Anspruch auf Vollständigkeit folgende Gruppen gelten: Zulieferer, Hersteller, Verbände, Einkäufer, Anwender, Verbraucher, Inverkehrbringer, Nichtregierungsorganisationen, öffentliche Ämter und, wenn sachdienlich, unabhängige Parteien.</p>
<b>Kollektivmarke</b>	Kennzeichen einer überbetrieblichen Organisation, das durch eine Mehrzahl von Herstellern benutzt werden kann.
<b>Konformitätsbewertung</b>	Jede Tätigkeit, die sich direkt oder indirekt damit beschäftigt festzustellen, ob vorgegebene Anforderungen erfüllt sind (Beispiele u. a.: Zertifizierungsaudit, Inspektion, Prüfung).
<b>Konformitätszeichen</b>	<p>Auf einem Produkt angebrachtes Kennzeichen, welches bestätigt, dass es bestimmte normative Anforderungen erfüllt.</p> <p>ANMERKUNG 1: Konformitätszeichen gehören in der Regel einem Eigentümer, der das Recht zum Anbringen auf ein Produkt an Dritte übertragen kann.</p> <p>ANMERKUNG 2: Im Englischen wird das Wort "mark of conformity" verwendet.</p>
<b>Normative Anforderung</b>	Anforderung, deren Erfüllung Voraussetzung für eine Zertifizierung ist.
<b>Normative Grundlage</b>	Gesamtheit aller Dokumente, welche die normativen Anforderungen beschreiben.
<b>Produktkennzeichnungsprogramm (PKP)</b>	Ein PKP besteht einerseits aus den Anforderungen an das Produkt und andererseits aus dem System (mit den Regeln für die Überprüfung dieser Anforderungen).

### **3. Anforderungen an das System innerhalb eines Produktkennzeichnungsprogramms (PKP)**

#### **3.1 Allgemeines**

3.1.1 Es handelt sich eindeutig um ein Produktkennzeichnungsprogramm (PKP) mit Zertifizierung.

3.1.2 Beim zu vergebenden Zeichen handelt es sich um ein Konformitätszeichen im Sinne von Definition gemäss Ziffer 2.

3.1.3 Sinn und Zweck des Konformitätszeichens sind klar beschrieben, inkl. Beschreibung zu welchen Bereichen (Qualität, Sicherheit, Umwelt, Soziales usw.) Anforderungen definiert werden.

Es sind Überlegungen zum Marktpotenzial angestellt worden und diese sind dokumentiert.

3.1.4 Es ist nachvollziehbar dargelegt, was der Mehrwert gegenüber einem Produkt ist, das "lediglich" die gesetzlichen Vorschriften einhält.

Der Mehrwert ist durch die Anforderungen, die der Inhaber des Konformitätszeichens formuliert hat, ausgewiesen.

Eine Ausnahme können staatliche PKP darstellen, welche den Mehrwert direkt in den gesetzlichen Vorgaben enthalten (z.B. CE-Zeichen).

Mehrwert liegt ferner dann vor, wenn der Konformitätszeicheninhaber Anforderungen als verbindlich vorschreibt, welche der Gesetzgeber als nicht allgemein verbindlich festgelegt hat, sondern auf freiwilliger Basis befolgt werden können (z. B. Bio-Verordnung, Ökologischer Leistungsnachweis [öLN ]).

3.1.5 Das Produktkennzeichnungsprogramm (PKP) darf nicht im Widerspruch zu den Akkreditierungsbedingungen sein.

#### **3.2 Inhaber des Konformitätszeichens**

3.2.1 Die Organisation des Inhabers des Konformitätszeichens ist betriebsübergreifend, hat eine klare Rechtsform und ist dokumentiert.

3.2.2 Das Programm ist klar beschrieben und enthält die Beschreibung der Verfahren für die Kontrolle und zur Vergabe des Benutzungsrechts für das Konformitätszeichen.

3.2.3 Im Systembeschrieb hat der Konformitätszeicheninhaber die Anforderungen definiert, die an das Produkt/die Produkte gestellt werden.

3.2.4 Diese Anforderungen sind verständlich dargelegt.

- 3.2.5 Änderungen am System dürfen nicht so sein, dass Verfahrensabläufe verändert werden (Beibehalten der Version, die für Akkreditierungen geprüft wurde.)
- 3.2.6 Alle Änderungen sind den Beteiligten unverzüglich schriftlich zu melden.
- 3.2.7 Für den Nachvollzug von Änderungen sind Übergangszeiten zu definieren.
- 3.2.8 Es ist festgelegt, dass der Inhaber des Konformitätszeichens für die Vergabe des Benutzungsrechts zuständig ist.
- 3.2.9 Die Verleihung des Benutzungsrechts darf vom Inhaber des Konformitätszeichens nicht verweigert werden, wenn ein entsprechendes Zertifikat einer akkreditierten Zertifizierungsstelle vorliegt.
- 3.2.10 Der Inhaber eines Konformitätszeichens kann (in Ausnahmefällen) die Kompetenz zur Erteilung des Benutzungsrechts für das Konformitätszeichen an die Zertifizierungsstelle delegieren (mit entsprechendem Vertrag).
- 3.2.11 Voraussetzung zur Vergabe des Benutzungsrechts ist ein Zertifikat einer akkreditierten Zertifizierungsstelle.
- 3.2.12 Der Inhaber des Konformitätszeichens hat die Kosten für die Vergabe des Benutzungsrechts des Konformitätszeichens bekannt zu geben.  
(Zweckmässigerweise hat die Zertifizierungsstelle diese Kosten in den Zertifizierungsbedingungen aufgeführt, damit der Interessierte rechtzeitig informiert ist.)
- 3.2.13 Die Dauer der Gültigkeit des Benutzungsrechts ist zeitlich begrenzt.
- 3.2.14 Der Inhaber des Konformitätszeichens veröffentlicht die Liste der benutzungsberechtigten Betriebe.
- 3.2.15 Der Inhaber des Konformitätszeichens hat mit dem benutzungsberechtigten Betrieb eine vertragliche Abmachung über den Zeichengebrauch.  
(Zweckmässigerweise hat die Zertifizierungsstelle in den Zertifizierungsbedingungen aufgeführt, dass eine derartige Vereinbarung getroffen werden muss.)

### **3.3 Anforderungen an die Produkte und Produktionsverfahren**

- 3.3.1 Es besteht ein Nachweis, dass bei der Erarbeitung der Anforderungen an die Produkte die interessierten Parteien, Personen oder Gruppen angemessen einbezogen worden sind.
- 3.3.2 Die Anforderungen sind so definiert, dass kontrolliert werden kann, ob eine Anforderung erfüllt ist oder nicht (Nachvollziehbarkeit).
- 3.3.3 Wenn angezeigt, sind die Prüfverfahren (Probenzahl usw.) spezifiziert.
- 3.3.4 Das System deckt alle Stufen des Lebenswegs eines Produktes ab.
- 3.3.5 Es ist verlangt, dass die gesetzlichen Anforderungen an die Produkte einzuhalten sind. Die blosse Bestätigung, dass gesetzliche Anforderungen erfüllt sind, berechtigt nicht zur Akkreditierung einer Produktzertifizierungsstelle.



3.3.6 Es ist deutlich dargelegt, welche Anforderungen über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen und deren Einhaltung den eigentlichen Mehrwert des Produktes darstellen.

3.3.7 Alle Produkte haben die Anforderungen zu 100 % zu erfüllen.  
(Für Abweichungen von dieser Regel braucht es im normativen Dokument eine Begründung, wobei der Grundsatz gilt, dass der Konsument durch diese Regelung nicht getäuscht werden darf.)

### **3.4 Zertifizierungseinheit**

3.4.1 Der Betrieb, der sich für das Konformitätszeichen bewirbt, ist eine Organisation im Sinne der Definition beispielsweise gemäss der Norm ISO 14001, Ziff. 3.16. Das heisst, die oberste Leitung verfügt über die Kompetenz und die Mittel, um auf die Produkte und Produktionsverfahren Einfluss zu nehmen und verantwortet damit die Konformität der Produkte.  
(Gruppen [z.B. Gemeinschaft von zertifizierungswilligen Betrieben oder eine Sektion eines Verbandes] verfügen nicht über diese Kompetenz und kommen daher als Zertifizierungseinheit nicht in Frage.)

### **3.5 Zertifizierungsstelle**

3.5.1 Die zum Einsatz kommenden Zertifizierungsstellen erfüllen die Bedingungen für Akkreditierung gemäss Akkreditierungsverordnung; dazu gehört u. a. die Erfüllung der Anforderungen gemäss der Norm EN 45011.

3.5.2 Es sind jene Zertifizierungsstellen für Zertifizierungen zuzulassen, die dazu geeignet sind.

3.5.3 Die Kosten für Zertifizierungen sind dargelegt und es wird auch auf die Kosten gemäss 3.2.12 hingewiesen.

### **3.6 Zertifizierung**

3.6.1 Die Zertifizierung ist für alle Betriebe zugänglich/offen, die sich für das Konformitätszeichen bewerben möchten.

3.6.2 Die Konformitätsbescheinigung erfolgt durch das Zertifikat einer akkreditierten Zertifizierungsstelle.

3.6.3 Anforderungen zu den Inhalten der Zertifikate, zu Überwachungsaudits, zu Sanktionen und Rekursmöglichkeiten u. a. m. sind ebenfalls in der Norm EN 45011 festgelegt.

### **3.7 Konformitätszeichen**

3.7.1 Das Konformitätszeichen ist rechtlich geschützt.

- 3.7.2 Die Kennzeichnung der Produkte ist geregelt. Insbesondere muss auf dem Produkt sichtbar sein, wer die Konformitätsbewertung (Zertifizierungsstelle) durchgeführt hat und wie der Betrieb heisst, dessen Produkt zertifiziert ist.
- 3.7.3 Mit dem Konformitätszeichen ist auch die Akkreditierungsnummer (SCESp xxx) aufgeführt, damit man sieht, dass es sich um eine akkreditierte Zertifizierungsstelle handelt. Mit Hilfe der Akkreditierungsnummer wird zudem die Rückverfolgbarkeit möglich.

### **3.8 Dokumentation**

- 3.8.1 Das Kennzeichnungsprogramm ist dokumentiert und der Öffentlichkeit zugänglich.

### **3.9 Benutzungsberechtigte Betriebe**

- 3.9.1 Ein Betrieb, dessen Produkte zertifiziert sind und das Benutzungsrecht für das Konformitätszeichen hat, muss alle relevanten Änderungen im Betrieb (Produkte und Produktionsverfahren) der Zertifizierungsstelle melden.
- 3.9.2 Der Betrieb hat sicherzustellen, dass die gesetzlichen Anforderungen und die weitergehenden Anforderungen des Kennzeichnungsprogramms dauernd eingehalten werden.
- 3.9.3 Der Betrieb hat sicherzustellen, dass die Produkte korrekt gekennzeichnet sind.

### **Liste aller zitierten Normen und gesetzlichen Grundlagen**

EN 45011/ ISO Guide 65 <sup>1</sup>	Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben
ISO 14001	Umweltmanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung
ISO 14021	Umweltkennzeichnungen und -deklarationen – Umweltbezogene Anbietererklärungen (Umweltkennzeichnung Typ II)
ISO 14024	Umweltzeichnungen und -deklaration – Umweltbezogene Kennzeichnung vom Typ I – Grundlagen und Verfahren
ISO 14025	Umweltkennzeichnungen und -deklarationen – Typ III Umweltdeklarationen – Grundsätze und Verfahren
ISO/IEC 17030	Konformitätsbewertung – Allgemeine Anforderungen für Konformitätsbewertungszeichen unabhängiger Dritter
SR 946.512	Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung AkkBV

### **Beilage**

- Beilage 1: Checkliste für die Beurteilung von normativen Grundlagen zur Konformitätsbewertung von Produkten inkl. Dienstleistungen durch akkreditierte Zertifizierungsstellen

---

<sup>1</sup> Diese beiden Dokumente werden in absehbarer Zeit durch die ISO/IEC 17065 abgelöst.



---

# **Checkliste für die Beurteilung von normativen Grundlagen zur Konformitätsbewertung von Produkten inkl. Dienstleistungen durch akkreditierte Zertifizierungsstellen**

---

**Beilage zu Dokument Nr. 523.dw**

**Ausgabe Februar 2013, Rev. 01**

## A. ERLÄUTERUNGEN

Die SAS hat mit dem Dokument Nr. 523.dw Regeln für die Beurteilung von Produktkennzeichnungsprogrammen (PKP's) publiziert.

In Kap. 3 obigen Dokuments sind die Minimalanforderungen aufgelistet, die ein Produktkennzeichnungsprogramm bezüglich des Systems erfüllen muss, damit das Programm durch die SAS als akkreditierungstauglich erklärt werden kann. Die vorliegende Checkliste dient den Mitarbeitenden der SAS, die Prüfung eines eingereichten PKP's effizient durchführen zu können.

Pro Anforderung besteht ein Prüfblatt (siehe Teil C), das die Formulierung der Anforderungen in einem internationalen Standard enthält (Aussage/Wortlaut). Ferner wird die Quelle angegeben, wo die Formulierung zu finden ist. Im unteren Teil des Prüfblattes trägt der Prüfende dann die Formulierung ein, die er im PKP gefunden hat. Er hat anschliessend auch anzugeben, wo er die Formulierung gefunden hat. Schliesslich kann er die gefundene Formulierung in ihrem Vergleich mit der im oberen Teil aufgeführt „Pflicht“-Formulierung kommentieren. Auf der untersten Zeile trägt der Prüfende dann das Prüfungsergebnis ein (-> erfüllt; -> unklar; -> nicht erfüllt).

Im Teil B wird die Übersicht über die zur Anwendung kommenden Prüfblätter gegeben (NB: Die Sammlung der Prüfblätter enthält nicht nur die Prüfblätter für die Minimalanforderungen, sondern die Gesamtheit aller bekannten Anforderungen aus internationalen Normen und Vorgaben).

In der linken Kolonne des Teils B ist die Nummer der Anforderung im Kap. 3 der Regeln (Dokument Nr. 523.dw) aufgeführt. Rechts daneben ist die Bezeichnung des entsprechenden Prüfblattes aufgeführt.

Die Anforderungen, welche die EN 45011 an Zertifizierungsstellen stellt, sind – der Vollständigkeit halber – hier auch aufgeführt. Ihre Überprüfung erfolgt jedoch nicht im Rahmen der Prüfung des PKP's, sondern dann, wenn sich eine Zertifizierungsstelle für die Akkreditierung nach dem jeweiligen PKP bewirbt (z.B.: Ziff. 3.5.1ff und 3.6.3ff).

Das System, das in einem PKP dokumentiert ist, gilt dann als akkreditierungstauglich, wenn alle Systemanforderungen den internationalen Vorgaben entsprechen.

Im Prüfbericht hält der Prüfende fest, welche Anforderungen erfüllt sind und welche noch zu überarbeiten sind, weil sie unklar oder nicht erfüllt sind (oder gar fehlen).

Mit dieser Auflistung wird der Handlungsbedarf bezüglich Korrekturen für den Inhaber des PKP's offensichtlich.

Die vorliegende Version der Checkliste ist zur Anwendung freigegeben und wird periodisch angepasst, wenn Verbesserungsmöglichkeiten erkannt werden.

**B. ÜBERSICHT über die zur Anwendung kommenden Prüfblätter**

	Prüfpunkte gemäss EN 45011
	Prüfpunkte gemäss ISO 14020/ 14024
	Prüfpunkte gemäss ISO 17030
	Prüfpunkte gemäss SAS SK Zertifizierung
	Prüfpunkte anderer Normen

Kapitel Leitfaden	Prüfblatt Nr.	Stichwort
	<b>A</b>	<b>3.1 Art des Systems</b>
3.1.1	<a href="#">A.01</a>	Definition des Systems: Produktkennzeichnungsprogramm (PKP) mit Kollektivmarke
3.1.2		
3.1.3	<a href="#">A.02</a>	Sinn und Zweck der Kollektivmarke
3.1.4	<a href="#">A.03</a>	Mehrwert
	<b>B</b>	<b>3.2 Inhaber der Kollektivmarke (Labelinhaber)</b>
3.2.1	<a href="#">B.01</a>	Trägerschaft/Organisation des Labelinhabers
3.2.2	<a href="#">B.02</a>	Beschreibung des Systems
3.2.3	<a href="#">B.03_1</a>	Definition der Anforderungen an das Produkt
3.2.4	<a href="#">B.03_2</a>	Verständlichkeit
3.2.6	<a href="#">B.04_1</a>	Änderungen der Anforderungen und Bekanntmachung
3.2.5	<a href="#">B.04_2</a>	Keine Änderung der Zertifizierungsabläufe
3.2.7	<a href="#">B.04_3</a>	Übergangszeiten
3.2.8	<a href="#">B.05_1</a>	Zuständigkeit bezüglich der Vergabe des Benutzungsrechts
3.2.9	<a href="#">B.05_2</a>	Keine Verweigerung des Benutzungsrechts
3.2.10	<a href="#">B.06_1</a>	Delegation der Kompetenz zur Vergabe des Benutzungsrechts
3.2.11	<a href="#">B.06_2</a>	Voraussetzung zur Vergabe des Benutzungsrechts
3.2.14	<a href="#">B.07</a>	Liste (öffentlich zugänglich) der benutzungsberechtigten Betriebe
3.2.13	<a href="#">B.08</a>	Festlegung der Gültigkeitsdauer des Benutzungsrechts
3.2.15	<a href="#">B.09</a>	Bindende Vereinbarung
3.2.15	<a href="#">B.10</a>	Entzug der Benutzungsberechtigung
3.2.12	<a href="#">B.11</a>	Kosten für die Labelbenutzung
	<b>C</b>	<b>3.3 Produktanforderungen</b>
3.3.1	<a href="#">C.01</a>	Konsultation interessierter Kreise
	<a href="#">C.02_1</a>	Minimalinhalt - Festlegung von Umweltkriterien
	<a href="#">C.02_2</a>	Minimalinhalt - Gesundheitsschutz und Sicherheit der Verbraucher
	<a href="#">C.03_1</a>	Wissenschaftliche Grundlage
3.3.2	<a href="#">C.03_2</a>	Nachvollziehbarkeit; Erfüllungskriterium
3.3.3	<a href="#">C.03_3</a>	Spezifizierung der Prüfung, Probenahmeverfahren, Anzahl Proben
3.3.4	<a href="#">C.04_1</a>	Abdeckung des ganzen Lebenswegs
3.3.4	<a href="#">C.04_2</a>	Abdeckung des ganzen Lebenswegs
3.3.5	<a href="#">C.05</a>	Einhalten der gesetzlichen Vorschriften
3.3.6	<a href="#">C.06</a>	Trennung zwischen gesetzlichen und privatrechtlichen Anforderungen (Mehrwerte)
3.3.7	<a href="#">C.07</a>	Erfüllungsgrad der Anforderungen
3.3.7	<a href="#">C.08</a>	Anforderungen: Gewichtung der Anforderungen

	<b>D</b>	<b>3.4 Zertifizierungseinheit</b>
3.4.1	<a href="#">D.01</a>	„Organisation“ als Zertifizierungseinheit (z.B. einzelner Betrieb, einzelner Produzent)
	<b>E</b>	<b>3.5 Zertifizierungsstelle</b>
3.5.1	<i>Siehe SAS Checkliste für Zertifizierungsstellen gemäss EN 45011, enthaltend:</i>	
	<a href="#">E.01</a>	Aufgabe der Zertifizierungsstelle
	<a href="#">E.02</a>	Eintrag der Zertifizierungsstelle im Handelsregister
	<a href="#">E.03</a>	Akkreditierung der Zertifizierungsstelle bei der nationalen Akkreditierungsstelle
	<a href="#">E.04</a>	Aussenstehender, unabhängiger Dritter
	<a href="#">E.05</a>	Aufsichtsorgan/Lenkungsgremium
	<a href="#">E.06</a>	Managementsystem der Zertifizierungsstelle
	<a href="#">E.07</a>	Zertifizierungsstelle darf nicht identisch sein mit Labelinhaber
	<a href="#">E.08</a>	Keine Beratung
	<a href="#">E.09</a>	Delegation der Zertifizierungskompetenz
	<a href="#">E.10</a>	Zuständigkeit/Verantwortlichkeit für den Inhalt des Auditberichtes
	<a href="#">E.11</a>	Trennung Bewertung und Zertifizierung
	<a href="#">E.12</a>	Qualifikation der Auditoren/Fachzertifizierer
	<a href="#">E.13</a>	Zertifizierungsentscheid und Ausstellung des Zertifikates
3.5.3	<a href="#">E.14</a>	Kosten für die Zertifizierung
	<b>F</b>	<b>3.6 Zertifizierung</b>
3.6.1	<a href="#">F.01</a>	Offener Zugang zur Zertifizierung
3.5.2	<a href="#">F.02</a>	Kein Monopol für Zertifizierungen
	<a href="#">F.03</a>	Anerkennung anderer Konformitätsbescheinigungen
3.6.2	<a href="#">F.04</a>	Konformitätsbestätigung mittels eines Zertifikates
3.6.3	<i>Siehe SAS Checkliste für Zertifizierungsstellen gemäss EN 45011, enthaltend:</i>	
	<a href="#">F.05</a>	Zwingende und terminierte Auflagen
	<a href="#">F.06</a>	Audits vor Ort
	<a href="#">F.07</a>	Inhalt des Zertifikates
	<a href="#">F.08</a>	Adressat des Zertifizierungsaudit-Berichtes / Vertraulichkeit
	<a href="#">F.09</a>	Überwachungsaudits
	<a href="#">F.10</a>	Sanktionen
	<a href="#">F.11</a>	Gültigkeitsdauer des Zertifikates
	<a href="#">F.12</a>	Entzug des Zertifikates
	<a href="#">F.13</a>	Rekursmöglichkeiten
	<b>G</b>	<b>3.7 Kollektivmarke (Label)</b>
3.7.1	<a href="#">G.01</a>	Rechtlicher Schutz der Kollektivmarke
	<a href="#">G.02</a>	Eindeutige Zuordnung der Kollektivmarke - Konformitätsbewertungssystem
3.7.2	<a href="#">G.03_1</a>	Kennzeichnung von Produkten
3.7.3	<a href="#">G.03_2</a>	Akkreditierungsnummer (SCESp xxx)
3.9.3	<a href="#">G.04</a>	Zertifikat als Voraussetzung für die Vergabe des Benutzungsrechts
3.9.3	<a href="#">G.05</a>	Kennzeichnung von Teilen eines Produktes
3.9.3	<a href="#">G.06</a>	Zusatzinformationen zur Kollektivmarke (Label)

	H	3.8 Dokumentation
3.8.1	<a href="#">H.01</a>	Vollständigkeit der Dokumentation
3.8.1	<a href="#">H.02</a>	Zugänglichkeit (öffentliche)
	J	3.9 Benutzungsberechtigte Betriebe
	<a href="#">J.01</a>	Anmeldung Erstzertifizierung / Re-Zertifizierung (Auftragserteilung)
3.9.1	<a href="#">J.02</a>	Melden von Änderungen
	<a href="#">J.03</a>	Offenlegung aller relevanten Informationen
3.9.2	<a href="#">J.04</a>	Sicherstellen der Einhaltung der Anforderungen an System und Produkt
3.9.1	<a href="#">J.05</a>	Einhaltung der umweltrechtlichen Anforderungen
3.9.3	<a href="#">J.06</a>	Sicherstellen der korrekten Kennzeichnung der Produkte

### C. SAMMLUNG ALLER PRÜFBLÄTTER

<b>Anforderung</b>		<b>A.01</b>	
Themenbereich		<b>A. Art des Systems</b>	
Nr.	<b>A.01</b>	Titel	<b>Eindeutigkeit des zur Anwendung kommenden Systems</b>
Aussage		<p>Es muss sich ausdrücklich und eineindeutig um ein Produktkennzeichnungsprogramm (PKP) handeln.</p> <p>NB: Insgesamt gibt es folgende Zertifizierungsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Zertifizierung von Produkten;</b></li> <li>- Zertifizierung von Managementsystemen;</li> <li>- Zertifizierung von Personal.</li> </ul>	
Quelle		IAF GD5: 2006; Ziff. G.1.2.4; ISO/IEC Guide 67	
Genauer Wortlaut		Guidance on different types of product certification systems including various types of assessment may be obtained from ISO/IEC Guide 67 or other relevant ISO/IEC documents.	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt



<b>Anforderung</b>		<b>A.02</b>	
Themenbereich		<b>A. Art des Systems</b>	
Nr.	<b>A.02</b>	Titel	<b>Sinn und Zweck des Kollektivmarke</b>
Aussage		Es braucht eine Beschreibung von Sinn und Zweck der Kollektivmarke.	
Quelle		SAS SK Zertifizierung	
Genauer Wortlaut		-	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

<b>Anforderung</b>		<b>A.03</b>	
Themenbereich		<b>A. Art des Systems</b>	
Nr.	<b>A.03</b>	Titel	<b>Mehrwert</b>
Aussage		Es braucht eine Darlegung, wo der Mehrwert liegt. Insbesondere muss der Nachweis erbracht sein, welche Anforderungen über die Vorgaben der Gesetzgebung hinausgehen.	
Quelle		SAS SK Zertifizierung	
Genauer Wortlaut		-	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

<b>Anforderung</b>		<b>B.01</b>	
Themenbereich		<b>B. Inhaber der Kollektivmarke (Labelinhaber)</b>	
Nr.	B.01	Titel	<b>Organisation des Labelinhabers</b>
Aussage		Der Labelinhaber /die Umweltzeichenvergabestelle muss eine von einzelnen Unternehmen/Betrieben unabhängige Stelle sein (Branchenverband, Verein usw.), die betriebsübergreifend ist.	
Quelle		ISO 14024; Ziff. 3.6	
Genauer Wortlaut		"Die Umweltzeichenvergabestelle ist ein unabhängiger Dritter und deren Vertreter, die ein Typ I Umweltkennzeichnungsprogramm durchführen."	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

<b>Anforderung</b>			<b>B.02</b>
Themenbereich		<b>B. Inhaber der Kollektivmarke (Labelinhaber)</b>	
Nr.	B.02	Titel	<b>Beschreibung des Systems</b>
Aussage		Der Labelinhaber beschreibt in einer Richtlinie das Verfahren zur Kontrolle und zur Vergabe des Benutzungsrechts für das Logo/Label (inkl. Definition des scope)	
Quelle		ISO/IEC Guide 7: Ziff.4.9	
Genauer Wortlaut		-	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

<b>Anforderung</b>		<b>B.03_1</b>	
Themenbereich		<b>B. Inhaber der Kollektivmarke (Labelinhaber)</b>	
Nr.	B.03_1	Titel	<b>Definition der Anforderungen an das Produkt</b>
Aussage		Die Umweltzeichenvergabestelle / der Labelinhaber muss die durch die Produkte zu erfüllenden Anforderungen erarbeiten und in einem normativen Dokument festhalten.	
Quelle		a) ISO 14024; Ziff. 3.6 b) EN 45011, Ziff. 4.1.3 c) EN 45011, Kapitel 4.6	
Genauer Wortlaut		a) Zur Durchführung eines (Umwelt-) Kennzeichnungsprogramms gehört neben der Systemerarbeitung auch die Erarbeitung der Anforderungen. b) Die Kriterien, nach denen die Produkte eines Anbieters bewertet werden, müssen diejenigen in festgelegten Normen entsprechen. c) Die Zertifizierungsstelle muss alle notwendigen Schritte unternehmen, um die Konformität mit den geltenden Produktnormen entsprechend den Anforderungen des bestimmten Produktzertifizierungssystems zu bewerten. Die Zertifizierungsstelle muss die geltenden Normen oder deren Teile sowie alle weiteren Anforderungen .... welche die Grundlage für das anzuwendende Zertifizierungssystem bilden, festlegen.	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

<b>Anforderung</b>		<b>B.03_2</b>	
Themenbereich		<b>B. Inhaber der Kollektivmarke (Labelinhaber)</b>	
Nr.	B.03_2	Titel	<b>Verständlichkeit</b>
Aussage		Die Anforderungen müssen verständlich formuliert sein.	
Quelle		ISO 14020; Ziff. 4.2.1	
Genauer Wortlaut		(Umwelt-) Kennzeichnungen und -deklarationen müssen genau, überprüfbar, zutreffend und dürfen nicht irreführend sein.	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

<b>Anforderung</b>		<b>B.04_1</b>	
Themenbereich		<b>B. Inhaber der Kollektivmarke (Labelinhaber)</b>	
Nr.	B.04_1	Titel	<b>Änderungen der Anforderungen und Bekanntmachung</b>
Aussage		Der Labelinhaber muss festgelegt haben, wie Änderungen in den Anforderungen festzulegen und an die betroffenen Stellen (Betriebe, die bereits über ein Zertifikat verfügen, Zertifizierungsstellen) zu kommunizieren sind.	
Quelle		SAS SK Zertifizierung	
Genauer Wortlaut		----	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

<b>Anforderung</b>		<b>B.04_2</b>	
Themenbereich		<b>B. Inhaber der Kollektivmarke (Labelinhaber)</b>	
Nr.	B.04_2	Titel	<b>Keine Änderung der Zertifizierungsabläufe</b>
Aussage		Änderungen dürfen nicht so weit gehen, dass Zertifizierungsabläufe geändert werden. (Änderungen der Zertifizierungsabläufe müssten durch die SAS genehmigt sein.)	
Quelle		SAS SK Zertifizierung	
Genauer Wortlaut		----	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt



<b>Anforderung</b>		<b>B.04_3</b>	
Themenbereich		<b>B. Inhaber der Kollektivmarke (Labelinhaber)</b>	
Nr.	B.04_3	Titel	<b>Übergangszeiten</b>
Aussage		Es braucht Ausführungen über die Fristen, die für die Anpassung an neue Anforderungen einzuhalten sind.	
Quelle		SAS SK Zertifizierung	
Genauer Wortlaut		-	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

<b>Anforderung</b>		<b>B.05_1</b>	
Themenbereich		<b>B. Inhaber der Kollektivmarke (Labelinhaber)</b>	
Nr.	B.05_1	Titel	<b>Zuständigkeit bezüglich der Vergabe des Benutzungsrechts</b>
Aussage		Der Labelinhaber (Umweltzeichenvergabestelle) erteilt die Benutzungsbe- rechtigung.	
Quelle		ISO 14024; Ziff. 7.3	
Genauer Wortlaut		Die Umweltzeichenvergabestelle ist für die Lizenzvergabe an den Lizenz- nehmer verantwortlich.	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

<b>Anforderung</b>		<b>B.05_2</b>	
Themenbereich		<b>B. Inhaber der Kollektivmarke (Labelinhaber)</b>	
Nr.	B.05_2	Titel	<b>Keine Verweigerung des Benutzungsrechts</b>
Aussage		Der Labelinhaber (Umweltzeichenvergabestelle) erteilt die Benutzungsbe- rechtigung. Da die Überprüfung auf Konformität durch die Zertifizierungsstel- le erfolgt, darf der Labelinhaber selber keine zusätzlichen Kriterien zur An- wendung bringen.	
Quelle		ISO 14024; Ziff. 7.3	
Genauer Wortlaut		Die Umweltzeichenvergabestelle ist für die Lizenzvergabe an den Lizenz- nehmer verantwortlich.	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

<b>Anforderung</b>		<b>B.06_1</b>	
Themenbereich		<b>B. Inhaber der Kollektivmarke (Labelinhaber)</b>	
Nr.	B.06_1	Titel	<b>Delegation der Kompetenz zur Vergabe des Benutzungsrechts</b>
Aussage		In Ausnahmefällen kann der Labelinhaber die Kompetenz zur Verleihung des Benutzungsrechts an die Zertifizierungsstelle delegieren. In einem entsprechenden Vertrag ist die Delegation zu regeln und es ist dabei sicherzustellen, dass der Labelinhaber Zugriff zur Liste der erteilten Bewilligungen hat.	
Quelle		SAS SK Zertifizierung	
Genauer Wortlaut		-	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

<b>Anforderung</b>		<b>B.06_2</b>	
Themenbereich		<b>B. Inhaber der Kollektivmarke (Labelinhaber)</b>	
Nr.	B.06_2	Titel	<b>Voraussetzung zur Vergabe des Benutzungsrechts</b>
Aussage		Eine Benutzungsberechtigung für ein Logo darf nur aufgrund eines entsprechenden Zertifikates erteilt werden.	
Quelle		ISO/IEC 17030; Ziff. 5.4 und ISO 14024; Ziff. 7.4.3	
Genauer Wortlaut		<p>17030: "Only a third-party mark of conformity issued in accordance with product conformity assessment may be displaced on the product or product/packaging. All other third-party marks of conformity, such as those relating to quality or environmental management systems or services, shall not be displayed on the product, product packaging, or in a way be interpreted as denoting product conformity."</p> <p>14024: "Die Umweltzeichenvergabestelle muss eine Dokumentation erhalten, die die Konformität des Lizenznehmers mit den Anforderungen des Programms beweist (Zertifikat)."</p>	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

<b>Anforderung</b>		<b>B.07</b>	
Themenbereich		<b>B. Inhaber der Kollektivmarke (Labelinhaber)</b>	
Nr.	B.07	Titel	Liste (öffentlich zugänglich) der benutzungsberechtigten Betriebe
Aussage		Der Labelinhaber muss eine Liste der benutzungsberechtigten Betriebe führen, die öffentlich zugänglich ist.	
Quelle		ISO 14024; Ziff. 7.3 Absatz 3 und ISO/IEC 17030; Ziff. 7.1.2	
Genauer Wortlaut		<p>14024: "Die Umweltzeichenvergabestelle muss eine öffentlich zugängliche Liste der Produkte bereithalten, die für das Umweltzeichen vergeben wurde."</p> <p>17030: "The owner or .....shall maintain and update a list of objects of conformity assessment which have been granted the third party mark of conformity and that list shall be available on request."</p>	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>		<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	

<b>Anforderung</b>		<b>B.08</b>	
Themenbereich			
		<b>B. Inhaber der Kollektivmarke (Labelinhaber)</b>	
Nr.	B.08	Titel	<b>Festlegung der Gültigkeitsdauer der Benutzungsrechts</b>
Aussage		Die Dauer des Logo-Benutzungsrechts muss zeitlich begrenzt sein.	
Quelle		ISO/IEC 17030; Ziff. 6.4	
Genauer Wortlaut		"An appropriate maximum period of time for applying a third-party mark of conformity after the specified standard or other normative document is revised or becomes obsolete shall be established by the rules of the conformity assessment system or scheme."	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

<b>Anforderung</b>		<b>B.09</b>	
Themenbereich		<b>B. Inhaber der Kollektivmarke (Labelinhaber)</b>	
Nr.	B.09	Titel	<b>Bindende Vereinbarung</b>
Aussage		Der Labelinhaber muss mit dem Lizenznehmer das Benutzungsrecht des Labels regeln. In einer verbindlichen Vereinbarung hat sich der Benutzungsberechtigte zur Einhaltung der Regeln des Programms zu verpflichten.	
Quelle		ISO/IEC 17030; Ziff. 4.3; Ziff. 7.21	
Genauer Wortlaut		<p>4.3: <i>“When the owner or issuer of third-party mark of conformity grants a license for the use of the mark by others, a binding agreement shall be made according to the rules referred to in 4.2 c.”</i></p> <p>7.2.1: <i>The binding agreement specified in 4.3 shall contain provisions to assure that the licensee follows the rules of the system or scheme.</i></p>	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt



<b>Anforderung</b>			<b>B.10</b>
Themenbereich			
<b>B. Inhaber der Kollektivmarke (Labelinhaber)</b>			
Nr.	B.10	Titel	<b>Entzug der Benutzungsberechtigung</b>
Aussage		Der Labelinhaber muss Regeln festgelegt haben, wie der Entzug einer Benutzungsberechtigung erfolgt und muss Massnahmen treffen zur Verhinderung des Missbrauchs des Logos.	
Quelle		ISO 17030; Ziff.4.2 e und ISO 14024; Ziff. 7.2.2	
Genauer Wortlaut		<i>The owner and/or issuer of the third-party mark of conformity shall                  ...                  e) take actions to resolve misuses of the third-party mark of conformity, including withdrawal of the mark or appropriate legal action, .....</i>	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>		<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	

<b>Anforderung</b>			<b>B.11</b>
Themenbereich			
<b>B. Inhaber der Kollektivmarke (Labelinhaber)</b>			
Nr.	B.12	Titel	<b>Kosten für die Labelbenutzung</b>
Aussage		Um den Interessierten Klarheit über die zu erwartenden Kosten für die Labelbenutzung zu geben, braucht es entsprechende Angaben.	
Quelle		SAS SK Zertifizierung	
Genauer Wortlaut		-	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

<b>Anforderung</b>		<b>C.01</b>	
Themenbereich		<b>C.    Produktanforderungen</b>	
Nr.	C.01	Titel	<b>Konsultation interessierter Kreise</b>
Aussage		Interessierte Kreise müssen bei der Entwicklung der Anforderungen an die Produkte angemessen miteinbezogen werden.	
Quelle		ISO 14020; Principle 8; und ISO 14024; Ziff. 5.9 und ISO 14024; Ziff. 6.2	
Genauer Wortlaut		<p>14020: <i>“The process of developing environmental labels and declarations should include an open, participatory consultation with interested parties. Reasonable efforts should be made to achieve a consensus throughout the process.”</i></p> <p>14024: <i>“Jeweils zu Beginn muss ein formal für die Beteiligung aller interessierter Kreise offenes Verfahren eingerichtet werden, mit dem Ziel, die Produktkategorien, die Umweltkriterien für die Produkte und deren charakteristische Funktionen auszuwählen und überprüfen zu können.”</i></p>	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

<b>Anforderung</b>		<b>C.02_1</b>	
Themenbereich		<b>C.    Produktanforderungen</b>	
Nr.	C.02_1	Titel	<b>Minimalinhalt</b>
Aussage		Festlegung von Umweltkriterien	
Quelle		ISO 14024; Ziff. 5.5 erster Absatz	
Genauer Wortlaut		<i>“Um die unter dem Umweltaspekt zu bevorzugenden Produkte von andern derselben Produktkategorie unterscheiden zu können, sind auf der Grundlage der messbaren Unterschiede ihrer Umweltauswirkungen Umweltkriterien für diese Produkte festzulegen.                  .....”</i>	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

<b>Anforderung</b>		<b>C.02_2</b>	
Themenbereich		<b>C.    Produktanforderungen</b>	
Nr.	C.02_2	Titel	<b>Minimalinhalt</b>
Aussage		Gesundheitsschutz und Sicherheit der Verbraucher	
Quelle		ISO 14024; Ziff. 5.7 Anmerkung	
Genauer Wortlaut		<i>“Im Zusammenhang mit der Vergabe von Umweltzeichen bedeutet Eignung für den jeweiligen Zweck, dass ein Produkt die Anforderungen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit des Verbrauchers sowie an die Gebrauchstauglichkeit erfüllt.”</i>	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

<b>Anforderung</b>			<b>C.03_1</b>
Themenbereich		<b>C.   Produktanforderungen</b>	
Nr.	C.03_1	Titel	<b>Wissenschaftliche Grundlage</b>
Aussage		Wissenschaftlich-technische Grundlagen für Kriterien.	
Quelle		ISO 14020; principle 3 und ISO 14024; Ziff. 5.14	
Genauer Wortlaut		<p>14020: "Environmental labels and declarations shall be based on scientific methodologies that is sufficiently thorough and comprehensive to support the claim and that produces results that are accurate and reproducible."</p> <p>14024: "Entwicklung und Auswahl der Kriterien müssen auf gut fundierten wissenschaftlich-technischen Grundlagen basieren. Die Kriterien sollten aus Daten abgeleitet werden, die den Anspruch auf Bevorzugung unter dem Umweltaspekt stützen."</p>	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

<b>Anforderung</b>		<b>C.03_2</b>	
Themenbereich		<b>C.     Produktanforderungen</b>	
Nr.	C.03_2	Titel	<b>Nachvollziehbarkeit; Erfüllungskriterium</b>
Aussage		Es braucht eine transparente Herleitung der relevanten Umweltkriterien, die die Wirkung der Produkte auf die Umwelt widerspiegeln.	
Quelle		ISO 14024; Ziff. 6.4	
Genauer Wortlaut		-	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>		<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	

<b>Anforderung</b>			<b>C.03_3</b>
Themenbereich		<b>C.    Produktanforderungen</b>	
Nr.	C.03_4	Titel	<b>Spezifizierung der Prüfung, Probenahmeverfahren, Anzahl Proben</b>
Aussage		Die Umweltzeichenvergabestelle muss eine Beschreibung der (allenfalls) anzuwendenden Prüfverfahren liefern.	
Quelle		ISO 14024; Ziff. 6.4.2.5	
Genauer Wortlaut		-	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>		<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar <input type="checkbox"/> nicht erfüllt



<b>Anforderung</b>		<b>C.04_1</b>	
Themenbereich		<b>C.    Produktanforderungen</b>	
Nr.	C.04_1	Titel	<b>Abdeckung des ganzen Lebenswegs</b>
Aussage		Es ist der ganze Lebensweg eines Produktes abzudecken.	
Quelle		ISO 14020; principle 5 und ISO 14024; Ziff. 5.6.1	
Genauer Wortlaut		<p><i>14020: The development of environmental labels and declarations shall take into consideration all relevant aspects of the life cycle of the product.</i></p> <p><i>14024: "Die Umweltkriterien für Produkte müssen auf den unter Berücksichtigung des Lebensweges ermittelten Indikatoren beruhen."</i></p>	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

<b>Anforderung</b>		<b>C.04_2</b>	
Themenbereich		<b>C.    Produktanforderungen</b>	
Nr.	C.04_2	Titel	<b>Abdeckung des ganzen Lebenswegs</b>
Aussage		Es ist der ganze Lebensweg eines Produktes abzudecken.	
Quelle		ISO 14024; Ziff. 5.4	
Genauer Wortlaut		<i>“Der Zielsetzung, die Umweltauswirkungen zu verringern und zwischen den verschiedenen Umweltmedien und über Abschnitte des Produktlebensweges zu verschieben, wird am besten entsprochen, wenn bei der Festlegung der für das jeweilige Produkt geltenden Umweltkriterien dessen gesamter Lebensweg berücksichtigt wird. Folgende Lebenswegabschnitte sollten .....</i> ”	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

<b>Anforderung</b>		<b>C.05</b>	
Themenbereich		<b>C.    Produktanforderungen</b>	
Nr.	C.05	Titel	<b>Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften</b>
Aussage		Die Einhaltung der umweltrechtlichen Vorschriften ist zwingend.	
Quelle		ISO 14024; Ziff. 5.3	
Genauer Wortlaut		<i>Voraussetzung für die Vergabe und Aufrechterhaltung einer Lizenz für die Verwendung eines Typ I Umweltzeichens ist die Erfüllung der geltenden Umweltschutzgesetze und der sonstigen rechtlichen Bestimmungen durch den Zeichennehmer."</i>	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

<b>Anforderung</b>			<b>C.06</b>
Themenbereich			
<b>C.   Produktanforderungen</b>			
Nr.	C.07	Titel	<b>Trennung zwischen gesetzlichen und privatrechtlichen Anforderungen</b>
Aussage		Die Betriebe müssen die umweltschutzrechtlichen Vorschriften einhalten. Der Mehrwert eines Labels besteht aus darüber hinausgehenden Anforderungen. Um zu erkennen, was über die gesetzlichen Vorgaben hinausgeht, ist es nötig, dass gesetzliche und privatrechtliche Anforderungen klar getrennt werden.	
Quelle		ISO 14024; Ziff. 5.3	
Genauer Wortlaut		<i>“Voraussetzung für die Vergabe und Aufrechterhaltung einer Lizenz für die Verwendung eines Typ I Umweltzeichens ist die Erfüllung der geltenden Umweltschutzgesetze und der sonstigen rechtlichen Bestimmungen durch den Zeichennehmer.”</i>	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>		<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	

<b>Anforderung</b>		<b>C.07</b>	
Themenbereich		<b>C.   Produktanforderungen</b>	
Nr.	C.08	Titel	<b>Erfüllungsgrad der Anforderungen</b>
Aussage		Alle Produkte müssen die Anforderungen zu 100% erfüllen, bzw. zertifiziert sein.	
Quelle		ISO 14024; Ziff. 5.5; Absatz 2	
Genauer Wortlaut		<i>“Sind die Umweltkriterien für die Produkte nach den oben stehenden Absatz festgelegt, so müssen <u>alle Produkte</u>, die die Kriterien erfüllen, als für die Verwendung des Umweltzeichens qualifiziert sein.” (Unterstreichung durch Autor)</i>	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

<b>Anforderung</b>			<b>C.08</b>
Themenbereich			
<b>C.    Produktanforderungen</b>			
Nr.	C.06	Titel	<b>Anforderungen: Gewichtung der Anforderungen</b>
Aussage		Es braucht Festlegungen, welche Anforderungen zwingend erfüllt sein müssen, um die Zertifizierung zu bestehen und welche später noch erfüllt werden (majors and minors).	
Quelle		ISO 14024; Ziff. 6.4.2.3	
Genauer Wortlaut		<i>“Die Umweltzeichenvergabestelle darf angemessene Faktoren für die Gewichtung der ausgewählten Umwelanforderungen anwenden. Die Gründe für jeden Gewichtungsfaktor sind ausführlich zu erläutern und zu rechtfertigen.”</i>	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

<b>Anforderung</b>		<b>D.01</b>	
Themenbereich		<b>D. Zertifizierungseinheit</b>	
Nr.	D.01	Titel	<b>„Organisation“ als Zertifizierungseinheit (z.B. einzelner Betrieb, einzelner Produzent)</b>
Aussage		<p>Zertifizierungseinheit (Einheit, bei der die Zertifizierung durchgeführt wird und Lizenznehmer sein wird) muss immer eine „Organisation“ im Sinne von ISO 14001, Ziff.3.16 sein.</p> <p>Bei einem Betrieb, im Sinne der Definition von „Organisation“ (gemäss ISO 14001) trägt die oberste Leitung die Verantwortung für das gesamte Geschehen im Betrieb und verfügt über die Kompetenz und die Mittel, um auf seine Prozesse und Produkte Einfluss zu nehmen. Gruppen (z.B. Gemeinschaft von zertifizierungswilligen Betrieben, oder eine Sektion eines Verbandes) verfügen nicht über diese Kompetenz und kommen daher als Zertifizierungseinheit nicht in Frage.</p>	
Quelle		ISO 14001; Ziff. 3.16	
Genauer Wortlaut		<p>Definition von Körperschaft:  <i>„Company, corporation, firm, enterprise, authority or institution, or part or combination thereof, whether incorporated or not, public or private that has its own functions and administration.“</i></p>	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>		<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar <input type="checkbox"/> nicht erfüllt

<b>Anforderung</b>		<b>E.01</b>	
Themenbereich		<b>E. Zertifizierungsstelle</b>	
Nr.	E.01	Titel	<b>Aufgabe der Zertifizierungsstelle</b>
Aussage		Eine Zertifizierungsstelle hat zu prüfen, ob die Produkte eines Bewerbers den Anforderungen des Labelinhabers entsprechen.	
Quelle		EN 45011; Ziff. 4.3	
Genauer Wortlaut		-	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt



<b>Anforderung</b>		<b>E.02</b>	
Themenbereich		<b>E. Zertifizierungsstelle</b>	
Nr.	E.02	Titel	<b>Eintrag der Zertifizierungsstelle im Handelsregister</b>
Aussage		Die Zertifizierungsstelle muss im Schweizerischen Handelsamtsblatt eingetragen sein.	
Quelle		EN 45011; Ziff. 4.2 d) und SAS Dokument Nr. 502; Ziff. 1.2	
Genauer Wortlaut		<i>45011: " Insbesondere muss die Zertifizierungsstelle: ..... d) über Dokumente verfügen, die sie als juristische Person ausweist."</i>  <i>502: "Eintrag im Handelsregister"</i>	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>		<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar
			<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

<b>Anforderung</b>			<b>E.03</b>
Themenbereich		<b>E. Zertifizierungsstelle</b>	
Nr.	E.03	Titel	<b>Akkreditierung der Zertifizierungsstelle bei der nationalen Akkreditierungsstelle</b>
Aussage		Der ISO/IEC Guide 65 (= EN 45011) enthält die Anforderungen an eine Zertifizierungsstelle. Die Überprüfung, ob eine Zertifizierungsstelle die gestellten Anforderungen erfüllt, erfolgt durch die nationale Akkreditierungsstelle. Daher ist es zweckmässig, wenn ein Zertifizierungssystem die Akkreditierung durch die nationale Akkreditierungsstelle vorschreibt.	
Quelle		SO/IEC Guide 65: 1996; Ziff. 1.1	
Genauer Wortlaut		<i>"This guide specifies general requirements that a third-party operating a product certification system shall meet, if it is to be recognized as competent and reliable."</i>	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>		<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	

<b>Anforderung</b>		<b>E.04</b>	
Themenbereich		<b>E. Zertifizierungsstelle</b>	
Nr.	E.04	Titel	<b>Aussenstehender, unabhängiger Dritter</b>
Aussage		Die Zertifizierung (Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen) muss durch einen aussenstehenden Dritten gemacht werden. Gemäss ISO 14024; Ziff.3.7 muss diese dritte Stelle (finanziell und organisatorisch) unabhängig und unparteiisch sein.	
Quelle		ISO 14024; Ziff. 3.12 Begriff Zertifizierung und Ziff. 3.7 und ISO Guide 62; Ziff. 2.1.2 and 22; EN 45011, Ziff. 4.2	
Genauer Wortlaut		<p>3.12: "Verfahren, nach dem eine dritte Stelle schriftlich bestätigt, dass ein Produkt, ein Prozess oder eine Dienstleistung mit festgelegten Anforderungen konform ist."</p> <p>3.7: "Dritter: Person oder Stelle, die als unabhängig von den beteiligten Seiten bezüglich der zu behandelnden Angelegenheiten anerkannt ist."</p> <p>ISO Guide 62: "Certification bodies should be independent and impartial with no commercial interests in the object to be certified, and be adequately staffed with qualified and experienced personal."</p>	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

<b>Anforderung</b>		<b>E.05</b>	
Themenbereich		<b>E. Zertifizierungsstelle</b>	
Nr.	E.05	Titel	<b>Aufsichtsorgan/Lenkungsgremium</b>
Aussage		In der Organisation des Labelinhabers braucht es ein Aufsichtsorgan (Lenkungsgremium). Seine Zusammensetzung muss die verschiedenen interessierten Kreise repräsentieren.	
Quelle		SAS Dokument Nr. 509, Ausgabe 2004, Ziff. III, 1	
Genauer Wortlaut		Zur Sicherstellung der Unparteilichkeit verlangen die Normen und die entsprechenden EA Guides bzw. IAF Guidance die Konstituierung eines Komitees oder einer gleichwertigen Struktur. Dieses Komitee, welches die SAS "Lenkungsgremium" nennt, muss die in den Punkten 2.1.2 e der EN 45012, 4.2.e der EN 45011, 4.2.2 der ISO/IEC 17024 und der entsprechenden Guides festgelegten Anforderungen erfüllen.	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>		<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	

<b>Anforderung</b>		<b>E.06</b>	
Themenbereich		<b>E. Zertifizierungsstelle</b>	
Nr.	E.06	Titel	<b>Managementsystem der Zertifizierungsstelle</b>
Aussage		Die Zertifizierungsstelle muss ein QMS aufgebaut haben und unterhalten (Dieses muss aber nicht zwingend zertifiziert sein).	
Quelle		EN 45011; Ziff. 4.5.2	
Genauer Wortlaut		<i>“Die Zertifizierungsstelle muss ein Qualitätsmanagementsystem betreiben, das im Einklang mit den entsprechenden Festlegungen dieser Norm und der Art, dem Bereich sowie dem Umfang der durchzuführenden Arbeiten steht.”</i>	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

<b>Anforderung</b>		<b>E.07</b>	
Themenbereich		<b>E. Zertifizierungsstelle</b>	
Nr.	E.07	Titel	<b>Zertifizierungsstelle darf nicht identisch sein mit Labelinhaber</b>
Aussage		Die Zertifizierungsstelle darf nicht identisch sein mit dem Labelinhaber, weil nicht die Zertifizierungsstelle das Recht zur Benutzung erteilt, sondern dies Aufgabe der Umweltzeichenvergabestelle (Labelinhaber) ist.	
Quelle		ISO 14024; Ziff. 7.3	
Genauer Wortlaut		<i>“Die Umweltzeichenvergabestelle ist für die Lizenzvergabe an den Lizenznehmer verantwortlich.”</i>	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

<b>Anforderung</b>		<b>E.08</b>	
Themenbereich		<b>E. Zertifizierungsstelle</b>	
Nr.	E.08	Titel	<b>Keine Beratung</b>
Aussage		Die Personen und Organisationen, die für Zertifizierungsaufgaben in einem Betrieb eingesetzt werden, dürfen vorher nicht für diesen Betrieb beratend tätig gewesen sein.	
Quelle		SAS Dokument Nr.509, Ausgabe 2004; Ziff. 2.2	
Genauer Wortlaut		<p><i>“Keine Beteiligungsfirma einer Zertifizierungsstelle darf beim Aufbau des Managementsystems oder der Entwicklung des Produktes eines Kunden der Zertifizierungsstelle aktiv mitwirken, indem z.B. ....”</i></p> <p><i>“Sie dürfen demzufolge für diese Kunden während drei Jahren nach Beendigung der geschäftlichen Beziehungen zwischen dem Kunden und der Beteiligungsfirma keine Zertifizierungsaudits durchführen.”</i></p>	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>		<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	

<b>Anforderung</b>		<b>E.09</b>	
Themenbereich		<b>E. Zertifizierungsstelle</b>	
Nr.	E.09	Titel	<b>Delegation der Zertifizierungskompetenz</b>
Aussage		Die Kompetenz, Zertifizierungsaudits durchzuführen darf nur an Stellen abgetreten werden, die dieselben Anforderungen erfüllen, wie die Zertifizierungsstelle selber. Der Entscheid über die Zertifizierung kann niemals delegiert werden.	
Quelle		EN 45011; Ziff. 12.2 und ISO / IEC 17021; Ziff. 7.5.2	
Genauer Wortlaut		45011: <i>“Die Zertifizierungsstelle darf ihre Befugnisse hinsichtlich Erteilung, Aufrechterhaltung, Erweiterung, Aussetzung oder Entzug der Zertifizierung nicht einer externen Person oder Stelle übertragen.”</i>  <i>Decision-making regarding certification shall never be outsourced.</i>	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>		<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	



<b>Anforderung</b>		<b>E.10</b>	
Themenbereich		<b>E. Zertifizierungsstelle</b>	
Nr.	E.10	Titel	<b>Zuständigkeit/Verantwortlichkeit für den Inhalt des Auditberichtes</b>
Aussage		Das Audit-Team der Zertifizierungsstelle ist für die Formulierung des Ergebnisses des Audits verantwortlich.	
Quelle		EA 7/02: Ziff. 5.5.2	
Genauer Wortlaut		<i>"In order to provide a basis for the certification / registration decision, the certification / registration body will need (a) clear report(s) from the <u>audit team</u> which provide (s) sufficient information to make the decision."</i>	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

<b>Anforderung</b>		<b>E.11</b>	
Themenbereich		<b>E. Zertifizierungsstelle</b>	
Nr.	E.11	Titel	<b>Trennung Bewertung und Zertifizierung</b>
Aussage		Derjenige, der das Zertifikat ausstellt muss verschieden sein, von dem, der das Audit durchgeführt hat.	
Quelle		EN 45011; Ziff. 4.2 f)	
Genauer Wortlaut		<i>“Inbesondere muss die Zertifizierungsstelle: ..... f) sicherstellen, dass jede Entscheidung über die Zertifizierung durch eine Person oder mehrere Personen getroffen wird, die nicht die Bewertung durchgeführt haben.”</i>	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

<b>Anforderung</b>		<b>E.12</b>	
Themenbereich		<b>E. Zertifizierungsstelle</b>	
Nr.	E.12	Titel	<b>Qualifikation der Auditoren/Fachzertifizierer</b>
Aussage		Auditoren müssen definierte Anforderungen erfüllen.	
Quelle		ISO 19011; Ziff. 7.1 und 7.2.1. a) und 7.3	
Genauer Wortlaut		<p><i>“7.1 In order to ensure that reliance can be placed on the audit process, it is essential that auditors be competent.”</i></p> <p><i>“7.2.1. Auditors should have knowledge and skills in the following areas: a) audit procedures, tools and methods - .....”</i></p> <p><i>“7.3 Personal Attributes: .....”</i></p>	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

<b>Anforderung</b>		<b>E.13</b>	
Themenbereich		<b>E. Zertifizierungsstelle</b>	
Nr.	E.13	Titel	<b>Zertifizierungsentscheid und Ausstellung des Zertifikates</b>
Aussage		Die Zertifizierungsstelle stellt das Zertifikat (als Konformitätsbescheinigung) aus.	
Quelle		ISO/IEC Guide 28:2004, Ziff. 7	
Genauer Wortlaut		<i>“When evaluation has been completed, a decision on conformity should be made (by the certification body). The statement of conformity as the result of the decision may take the form of a certificate and conveys the assurance that the specified requirements have been fulfilled.”</i>	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

<b>Anforderung</b>			<b>E.14</b>
Themenbereich			
<b>E. Zertifizierungsstelle</b>			
Nr.	E.14	Titel	<b>Kosten für die Zertifizierung</b>
Aussage		Analog der Kosten für die Benutzungsberechtigung für das Label müssen auch die Kosten für die Zertifizierung bekannt gegeben werden.	
Quelle		SAS SK Zertifizierung	
Genauer Wortlaut		-	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

<b>Anforderung</b>		<b>F.01</b>	
Themenbereich		<b>F. Zertifizierung</b>	
Nr.	F.01	Titel	<b>Offener Zugang zur Zertifizierung</b>
Aussage		Der Zugang von Interessierten zu einer Zertifizierung muss gewährleistet sein. (Keine Diskriminierung)	
Quelle		ISO 14024; Ziff. 5.13	
Genauer Wortlaut		<i>“Allen potentiellen Bewerbern muss die Möglichkeit offen stehen, sich um die Teilnahme an Umweltkennzeichnungsprogrammen zu bewerben und an ihnen teilzunehmen.</i>	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

<b>Anforderung</b>		<b>F.02</b>	
Themenbereich		<b>F. Zertifizierung</b>	
Nr.	F.02	Titel	<b>Kein Monopol für Zertifizierungen</b>
Aussage		Zur Wahrung der Unabhängigkeit der Zertifizierungsstellen muss sichergestellt sein, dass alle Zertifizierungsstellen für Zertifizierungen zuzulassen sind, die die Anforderungen erfüllen.	
Quelle		ISO 14024; Ziff. 3.7	
Genauer Wortlaut		<i>“Person oder Stelle, die <u>unabhängig von den beteiligten Seiten</u> bezüglich der zu behandelnden Angelegenheiten anerkannt ist.” (Unterstreichung durch Autor)</i>	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

<b>Anforderung</b>		<b>F.03</b>	
Themenbereich		<b>F. Zertifizierung</b>	
Nr.	F.03	Titel	<b>Anerkennung anderer Konformitätsbescheinigungen</b>
Aussage		Die Resultate anderer Konformitätsbescheinigungen können anerkannt werden.	
Quelle		ISO / IEC Guide 28; Ziff. 5.1 dritter Absatz; zweiter Satz	
Genauer Wortlaut		<i>“The certification body may accept existing conformity assessment results in accordance with the product certification scheme.”</i>	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt



<b>Anforderung</b>			<b>F.04</b>
Themenbereich		<b>F. Zertifizierung</b>	
Nr.	F.04	Titel	<b>Konformitätsbestätigung mittels eines Zertifikates</b>
Aussage		Die Bestätigung, dass ein Produkt die gestellten Anforderungen erfüllt, muss mit einem Zertifikat erfolgen (nicht durch irgendeine Teilnahmebescheinigung oder "Urkunde").	
Quelle		EN 45011; Ziff. 12.3 erster Absatz	
Genauer Wortlaut		<i>"Die Zertifizierungsstelle muss jedem Anbieter zertifizierter Produkte seine Zertifizierungsdokumente übergeben, sei es in Form eines Briefes oder eines Zertifikates, die durch einen damit beauftragten Verantwortlichen unterzeichnet sind."</i>	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

<b>Anforderung</b>			<b>F.05</b>
Themenbereich		<b>F. Zertifizierung</b>	
Nr.	F.05	Titel	<b>Zwingende und terminierte Auflagen</b>
Aussage		Der Audit-Report zeigt, welche Anforderungen erfüllt sein müssen und ob diese erfüllt sind. Für Anforderungen, die nicht zwingend vor dem Abschluss der Zertifizierung erfüllt sein müssen, wird in einem Massnahmenplan festgelegt, bis wann die Korrekturmassnahmen getroffen sein müssen. Daher gibt es zwingende und terminierte Auflagen.	
Quelle		ISO 19011; Ziff.6.6.1	
Genauer Wortlaut		<i>"The audit report can also include or reference, as appropriate:  .....  j) a summary of the audit process including any obstacles encountered;  .....  n) an agreed follow-up action plan."</i>	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>		<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar <input type="checkbox"/> nicht erfüllt

<b>Anforderung</b>			<b>F.06</b>
Themenbereich			
<b>F. Zertifizierung</b>			
Nr.	F.06	Titel	<b>Audits vor Ort</b>
Aussage		Es müssen Audits vor Ort durchgeführt werden.	
Quelle		ISO 19011; Ziff. 6.4.1	
Genauer Wortlaut		<i>The audit team leader should prepare a plan for the on-site audit activities."</i>	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

<b>Anforderung</b>			<b>F.07</b>
Themenbereich			
<b>F. Zertifizierung</b>			
Nr.	F.07	Titel	<b>Inhalt des Zertifikates</b>
Aussage		Der Inhalt der Zertifikate muss den normativen Vorschriften in EN 45011 entsprechen.	
Quelle		EN 45011; Ziff. 12.3	
Genauer Wortlaut		<p>“... Diese formellen Zertifizierungsdokumente müssen folgende Angaben zur Identifizierung enthalten: a) Name und Anschrift des Anbieters, dessen Produkte zertifiziert werden;  b) Geltungsbereich der erteilten Zertifizierung, einschliesslich, soweit zutreffend: 1) der zertifizierten Produkte, .....2) der Produktnorm oder anderer normativer Dokumente, nach denen jedes Produkt oder jede Produktart zertifiziert ist; 3) des zutreffenden Zertifizierungssystems ; c) Datum des Inkrafttretens und soweit zutreffend, die Geltungsdauer der Zertifizierung.”</p>	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>		<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	

<b>Anforderung</b>		<b>F.08</b>	
Themenbereich		<b>F. Zertifizierung</b>	
Nr.	F.08	Titel	<b>Adressat des Zertifizierungsaudit-Berichtes / Vertraulichkeit</b>
Aussage		Der Audit-Bericht muss ein Statement enthalten über die vertrauliche Natur des Inhalts des Auditberichts. Der Zertifizierungsauditbericht ist Eigentum des auditierten Betriebs.	
Quelle		ISO 14024; Ziff. 5.17 und ISO 19011; Ziff. 6.6.1. k) und 6.6.2	
Genauer Wortlaut		<p>14024: <i>“Die Vertraulichkeit aller als vertraulich eingestuften Angaben muss gewährleistet sein.”</i></p> <p>19011:  <i>“6.6.1. k) a statement of the confidential nature of the contents;”</i>  <i>“6.6.2 The audit report is the property of the audit client and confidentiality should be respected and appropriately safeguarded by the audit team members and all report recipients.”</i></p>	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

<b>Anforderung</b>		<b>F.09</b>	
Themenbereich		<b>F. Zertifizierung</b>	
Nr.	F.09	Titel	<b>Überwachungsaudits</b>
Aussage		Während der Gültigkeitsdauer müssen Überwachungsaudits stattfinden.	
Quelle		EN 45011; Ziff. 13	
Genauer Wortlaut		<i>“Die Zertifizierungsstelle muss über dokumentierte Verfahren für die Überwachung nach den für das Zertifizierungssystem zutreffenden Kriterien verfügen.”</i>	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

<b>Anforderung</b>		<b>F.10</b>	
Themenbereich		<b>F. Zertifizierung</b>	
Nr.	F.10	Titel	<b>Sanktionen</b>
Aussage		Es braucht Regelungen bezüglich Sanktionen bei missbräuchlicher Verwendung des Logos.	
Quelle		ISO/IEC 17030; Ziff. 4.2e	
Genauer Wortlaut		<i>“The owner shall: .... e) take actions to resolve misuses of the third-party mark of conformity, including withdrawal of the mark or appropriate legal action.”</i>	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

<b>Anforderung</b>		<b>F.11</b>	
Themenbereich		<b>F. Zertifizierung</b>	
Nr.	F.11	Titel	<b>Gültigkeitsdauer des Zertifikates</b>
Aussage		Die Gültigkeitsdauer des Zertifikates muss festgelegt, bzw. begrenzt sein und sollte 5 Jahre nicht übersteigen.	
Quelle		EN 45011; Ziff. 12.3 c)	
Genauer Wortlaut		“... c) Datum des Inkrafttretens und soweit zutreffend, die Geltungsdauer der Zertifizierung.”	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt



<b>Anforderung</b>		<b>F.12</b>	
Themenbereich		<b>F. Zertifizierung</b>	
Nr.	F.12	Titel	<b>Entzug des Zertifikates</b>
Aussage		Es braucht Regelungen für den Entzug des Zertifikates, bzw. der Benutzungsberechtigung.	
Quelle		EN 45011; Ziff. 14.3	
Genauer Wortlaut		<i>Nicht korrekte Bezugnahme auf das Zertifizierungssystem oder irreführende Verwendung von Genehmigungen, Zertifikaten oder Zeichen müssen durch geeignete Massnahmen behandelt werden."</i>	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

<b>Anforderung</b>		<b>F.13</b>	
Themenbereich		<b>F. Zertifizierung</b>	
Nr.	F.13	Titel	<b>Rekursmöglichkeiten</b>
Aussage		Es müssen Rekursmöglichkeiten bestehen.	
Quelle		EN 45011; Ziff.15 und ISO/IEC Guide 28:2004; Ziff. 19	
Genauer Wortlaut		<p>45011: <i>“Die Zertifizierungsstelle muss vom Anbieter zertifizierter Produkte verlangen, dass er:...“.</i></p> <p>ISO Guide 28: <i>“In case of appeals, the appeal procedure of the certification body may be brought into action.”</i></p>	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

<b>Anforderung</b>		<b>G.01</b>	
Themenbereich		<b>G. Kollektivmarke (Label)</b>	
Nr.	G.01	Titel	<b>Rechtlicher Schutz der Kollektivmarke</b>
Aussage		Kollektivmarke muss rechtlich geschützt sein	
Quelle		ISO 14024; Ziff. 7.6	
Genauer Wortlaut		<i>“Die Umweltzeichenvergabestelle muss sicherstellen, dass ihr Umweltzeichen gesetzlich geschützt ist, ....”</i>	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

<b>Anforderung</b>		<b>G.02</b>	
Themenbereich		<b>G. Kollektivmarke (Label)</b>	
Nr.	G.02	Titel	<b>Eindeutige Zuordnung der Kollektivmarke - Konformitätsbewertungs-system</b>
Aussage		Ein und dieselbe Kollektivmarke darf sich nur auf ein einziges Konformitätsbewertungssystem beziehen (und umgekehrt).	
Quelle		EA 7/02: Ziff. 5.7.4	
Genauer Wortlaut		„The certification / registration body should avoid use of the same mark or a similar mark to indicate different system of conformity / registration.“	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

<b>Anforderung</b>		<b>G.03_1</b>	
Themenbereich		<b>G. Kollektivmarke (Label)</b>	
Nr.	G.03_1	Titel	<b>Kennzeichnung von Produkten</b>
Aussage		Produkte dürfen nur mit einer Kollektivmarke gekennzeichnet werden, wenn eine Produkt-Zertifizierung durchgeführt wurde. Bei Kollektivmarken muss aufgeführt sein, wer die Produkt-Zertifizierung durchgeführt hat.	
Quelle		ISO/IEC 17030:2003; Ziff.5.1 und 5.4	
Genauer Wortlaut		5.1:“.... shall identify the issuer.....”  5.4: “Only a third-party mark of conformity issued in accordance with product conformity assessment maybe displaced on the product or product packaging.”	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>		<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	

<b>Anforderung</b>		<b>G.03_2</b>	
Themenbereich		<b>G. Kollektivmarke (Label)</b>	
Nr.	G.03_2	Titel	<b>Akkreditierungsnummer (SCESp xxx)</b>
Aussage		Um zu kennzeichnen, dass die Zertifizierungsstelle in diesem Bereich akkreditiert ist, braucht es auf dem Produkt die Erwähnung der entsprechenden Akkreditierungsnummer.	
Quelle		SAS SK Zertifizierung	
Genauer Wortlaut		-	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

<b>Anforderung</b>		<b>G.04</b>	
Themenbereich		<b>G. Kollektivmarke (Label)</b>	
Nr.	G.04	Titel	<b>Zertifikat als Voraussetzung für Vergabe des Benutzungsrechts</b>
Aussage		Vergabe der Benutzungsberechtigung von <b>Kollektivmarken</b> aufgrund einer erfolgreich bestandenen Produkt-Zertifizierung, bzw. eines vorliegenden Zertifikates (und nicht z.B. aufgrund einer Management-System-Zertifizierung gemäss ISO 14001).	
Quelle		ISO/IEC 17030; Ziff. 5.4	
Genauer Wortlaut		<i>“Only a third mark of conformity issued in accordance with product conformity assessment may be displaced on the product or product packaging.”</i>	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

<b>Anforderung</b>		<b>G.05</b>	
Themenbereich		<b>G. Kollektivmarke (Label)</b>	
Nr.	G.05	Titel	<b>Kennzeichnung von Teilen eines Produkts</b>
Aussage		Kennzeichnung von Teilen eines Produkts ist zulässig.	
Quelle		ISO/IEC 17030; Ziff. 5.5	
Genauer Wortlaut		<i>"... If a third-party mark of conformity only relates to certain parts of a product, the rules governing its use shall include requirements to minimize any misunderstanding that the mark applies to the entire product."</i>	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt



<b>Anforderung</b>			<b>G.06</b>
Themenbereich			
<b>G. Kollektivmarke (Label)</b>			
Nr.	G.06	Titel	<b>Zusatzinformationen zur Kollektivmarke (Label)</b>
Aussage		Bei <b>Kollektivmarken</b> auf einem Produkt müssen der Name des Produzenten und der Zertifizierungsstelle angegeben werden.	
Quelle		SO/IEC 17030; Ziff. 5.2	
Genauer Wortlaut		"A third-party mark of conformity may be accompanied by additional information to make the meaning of the mark more clearly understood. ...."	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

<b>Anforderung</b>		<b>H.01</b>	
Themenbereich		<b>H. Dokumentation</b>	
Nr.	H.01	Titel	<b>Vollständigkeit der Dokumentation</b>
Aussage		Die Dokumentation der Umweltzeichenvergabestelle muss vollständig sein. Sie ist vollständig, wenn die untenstehenden Informationen dokumentiert sind.	
Quelle		ISO 14024; Ziff. 7.4.3	
Genauer Wortlaut		<p><i>“Die Umweltzeichenvergabestelle muss eine Dokumentation erarbeiten und auf Anfrage zur Verfügung stellen, die mindestens folgende Angaben enthält:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Produktkategorie;</li> <li>- Umweltkriterien;</li> <li>- charakteristische Funktion eines Produkts;</li> <li>- Gültigkeitsdauer von Kriterien;</li> <li>- Prüfungs- und Verifizierungsverfahren;</li> <li>- Zertifizierungs- und Vergabeverfahren;</li> <li>- Kriterien für die regelmässige Überprüfung;</li> <li>- öffentlich zugängliche Unterlagen;</li> <li>- Finanzierung für die Entwicklung des Programmes;</li> <li>- Konformitätsbescheinigung.</li> </ul>	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

<b>Anforderung</b>		<b>H.02</b>	
Themenbereich			
<b>H. Dokumentation</b>			
Nr.	H.02	Titel	<b>Zugänglichkeit (öffentliche)</b>
Aussage		Öffentliche Zugänglichkeit zu den Programmen und Anforderungen	
Quelle		ISO 14020; principle 4 und ISO 14024; Ziff.6.6	
Genauer Wortlaut		<p>14020: <i>“Information concerning the procedure, methodology, and any criteria used to support environmental labels and declarations shall be available and provided upon request to all interested parties.”</i></p> <p>14024: <i>“Sobald die Produktkategorien, Umweltkriterien für Produkte und charakteristische Funktionen eines Produktes festgelegt wurden, müssen sie veröffentlicht werden.</i></p>	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>		<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar
		<input type="checkbox"/> nicht erfüllt	

<b>Anforderung</b>			<b>J.01</b>
Themenbereich			
<b>J. Benutzungsberechtigte Betriebe</b>			
Nr.	J.02	Titel	<b>Anmeldung Erstzertifizierung/ Re-Zertifizierung (Auftragserteilung)</b>
Aussage		Die Anmeldung zur Zertifizierung hat schriftlich an die Zertifizierungsstelle zu erfolgen.	
Quelle		ISO/IEC Guide 28; Ziff.4	
Genauer Wortlaut		<i>"The application is made on a special form obtainable from the certification body."</i>	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

<b>Anforderung</b>			<b>J.02</b>
Themenbereich		<b>J. Benutzungsberechtigte Betriebe</b>	
Nr.	J.03	Titel	<b>Melden von Änderungen</b>
Aussage		Der Nutzungsberechtigte hat Veränderungen in der Organisation und den Prozessen/Tätigkeiten des Lizenznehmers der Zertifizierungsstelle zu melden. Wenn die Konformitätsbewertungsmarke nicht durch die Zertifizierungsstelle vergeben wird, ist diese Meldung auch dem Labelinhaber zu erstatten.	
Quelle		EN 45011, Ziff. 4.6.2.c)	
Genauer Wortlaut		<p><i>"Die Zertifizierungsstelle muss Verfahren haben</i></p> <p><i>a) ...</i></p> <p><i>b) ...</i></p> <p><i>c) für die erneute Begutachtung, .... bei Eigentümer- oder Strukturwechsel oder Personalwechsel in der verantwortlichen Leitung des Anbieters, falls zutreffend, oder bei Vorliegen anderer Informationen, die darauf schliessen lassen, dass das Produkt den Anforderungen des Zertifizierungssystems nicht mehr genügt."</i></p>	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

<b>Anforderung</b>			<b>J.03</b>
Themenbereich			
<b>J. Benutzungsberechtigte Betriebe</b>			
Nr.	J.04	Titel	<b>Offenlegung aller relevanter Informationen</b>
Aussage		Das unten erwähnte Assessment ist nur möglich, wenn der Bewerber alle relevanten Informationen offen gelegt hat.	
Quelle		ISO/IEC Guide 28:2004; Ziff. 5.2 erster Absatz	
Genauer Wortlaut		<i>Assessment of the applicant's production process or quality system forms part of the assessment in accordance with the product certification scheme."</i>	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

<b>Anforderung</b>			<b>J.04</b>
Themenbereich		<b>J. Benutzungsberechtigte Betriebe</b>	
Nr.	J.05	Titel	<b>Sicherstellen der Einhaltung der Anforderungen</b>
Aussage		In einer verbindlichen Vereinbarung hat sich der Benutzungsberechtigte zur Einhaltung der Regeln/Anforderungen des Programms/Systems zu verpflichten.	
Quelle		ISO/IEC 17030; Ziff. 7.2.1 und ISO 14024; Ziff. 7.5 dritter Absatz	
Genauer Wortlaut		<p>17030: <i>"The binding agreement specified in 4.3 shall contain provisions to assure that the licensee follows the rules of the system or scheme."</i></p> <p>14024: <i>"Der Lizenznehmer ist für die Absicherung verantwortlich, dass die Konformität mit den Anforderungen des Programms eingehalten wird."</i></p>	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt

<b>Anforderung</b>			<b>J.05</b>
Themenbereich			
<b>J. Benutzungsberechtigte Betriebe</b>			
Nr.	J.06	Titel	<b>Einhaltung der umweltrechtlichen Anforderungen</b>
Aussage		Einhaltung der umweltrechtlichen Vorschriften.	
Quelle		ISO 14024; Ziff. 7.4.3 erster Absatz	
Genauer Wortlaut		"Der Lizenznehmer muss sich gegenüber der Umweltzeichenvergabestelle verpflichten, die geltenden Umweltschutzgesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen einzuhalten."	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt



<b>Anforderung</b>			<b>J.06</b>
Themenbereich		<b>J. Benutzungsberechtigte Betriebe</b>	
Nr.	J.07	Titel	<b>Sicherstellen der korrekten Kennzeichnung der Produkte</b>
Aussage		Mit der Zustellung der Benutzungsberechtigung verpflichtet sich der Labelnehmer, sicherzustellen, dass er seine Produkte korrekt kennzeichnet. Es ist zweckmässig, wenn der Labelinhaber mit einer entsprechenden Broschüre (Gestaltungsmanual) die korrekte Bezeichnung publiziert.	
Quelle		ISO/IEC Guide 28:2004; Ziff.8	
Genauer Wortlaut		<i>"The agreement should address conditions under which the mark (label) .... is to be used and should establish rules in case of misuse."</i>	
<b>Beschreibung im geprüften System</b>			
Formulierung (Wortlaut)			
Quelle			
Kommentar			
<b>Beurteilung</b>	<input type="checkbox"/> erfüllt	<input type="checkbox"/> unklar	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt